

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Birgit Homburger, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/2149, 15/2678 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

1. Zu Nummer 13 § 74

a) Die Sätze 1 bis 3 werden neu gefasst:

„Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt, für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch auf fünf Sechstel dieser begrenzten Entgeltpunkte. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,05 Entgeltpunkte, für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch 0,0417 Entgeltpunkte, nicht übersteigen. Zeiten einer beruflichen Ausbildung und Zeiten schulischer Ausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die Zeiten der schulischen Ausbildung.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und“ gestrichen.

2. Nummer 42 wird ersatzlos gestrichen.
3. In Nummer 51 werden die Buchstaben c und d ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 10. März 2004

Dr. Heinrich L. Kolb	Dr. Werner Hoyer
Daniel Bahr (Münster)	Michael Kauch
Birgit Homburger	Gudrun Kopp
Rainer Brüderle	Jürgen Koppelin
Angelika Brunkhorst	Sibylle Laurischk
Ernst Burgbacher	Harald Leibrecht
Helga Daub	Ina Lenke
Jörg van Essen	Dirk Niebel
Ulrike Flach	Günther Friedrich Nolting
Otto Fricke	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Horst Friedrich (Bayreuth)	Eberhard Otto (Godern)
Rainer Funke	Detlef Parr
Hans-Michael Goldmann	Cornelia Pieper
Joachim Günther (Plauen)	Dr. Rainer Stinner
Dr. Karlheinz Gutmacher	Carl-Ludwig Thiele
Dr. Christel Happach-Kasan	Dr. Claudia Winterstein
Christoph Hartmann (Homburg)	Dr. Volker Wissing
Klaus Haupt	Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Ulrich Heinrich	

Begründung

Der Gesetzentwurf nimmt mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Bewertung von Ausbildungszeiten eine Ungleichbehandlung vor. Während nach geltendem Recht drei Jahre schulischer Ausbildung (dazu gehört auch die Ausbildung an Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen) nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Anrechnungszeiten bewertet werden, fällt nach der Neuregelung – nach einer vierjährigen Übergangsfrist – die Bewertung für die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen weg. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen soll es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung bleiben. Diese Zeiten werden weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet. Damit werden zwei Gruppen von Normadressaten – Absolventen von allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen einerseits und Absolventen von Fachschulen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen andererseits – ungleich behandelt, obgleich beide Gruppen während der Ausbildung in der Regel keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben bzw. zahlen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt, dass Absolventen von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen – bei typisierender Betrachtung – in der Regel bessere Verdienstmöglichkeiten aufwiesen und deswegen überdurchschnittliche Anwartschaften erwerben könnten. Dies entspricht jedoch nicht mehr der aktuellen Arbeitsmarktsituation, so dass diese Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen ist.

Von der Abschaffung der Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung sind nicht nur Akademiker betroffen, sondern alle Personen, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule besucht haben, also

auch die Abiturienten ohne spätere akademische Ausbildung. Schlechter gestellt werden darüber hinaus auch Haupt-, Real- und Gesamtschüler, die Klassen mehrfach wiederholt haben. Bei beiden Personenkreisen greift das Argument der besseren Verdienstmöglichkeiten als Folge akademischer Ausbildung von vornherein nicht.

Auch viele Hochschulabsolventen sind aufgrund der heutigen Arbeitsmarktlage gezwungen, Arbeitsplätze anzunehmen, die in ihrer Vergütung nicht der akademischen Ausbildung entsprechen. Die Problematik zeigt sich noch verstärkt bei Akademikerinnen, die in der Phase der Kindererziehung keiner oder nur einer Teilzeittätigkeit nachgehen und nach der Kindererziehung nur schwer wieder einen der Hochschulausbildung entsprechenden Arbeitsplatz finden.

Deswegen wird bei der Regelung nicht an die Art der Ausbildung, sondern stärker an die Höhe des später erzielten durchschnittlichen Entgelts angeknüpft. Die Bewertung der Ausbildungszeiten wird so ausgestaltet, dass Begünstigungen gezielt vor allem den Versicherten zugute kommen, die nur geringe durchschnittliche Rentenanwartschaften erwerben. Sie wird aber weiter für alle Arten der schulischen Ausbildung gewährt.

So werden schulische und berufliche Ausbildungszeiten gleichmäßig nur dann mit einem vollen Zuschlag an Entgeltpunkten belegt, wenn die durchschnittlichen Entgeltpunkte (Gesamtleistungswert) eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Wird die Grenze überschritten, wird der Zuschlag – wie bereits im heutigen Recht vorgesehen – auf einen Höchstzuschlag begrenzt werden, der mit 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes allerdings niedriger liegen sollte als der Höchstzuschlag von 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes nach dem derzeitigen Recht.

Anstelle der Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeiten wegen des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen wird somit die Höchstbewertung für alle schulischen Anrechnungszeiten und für die Zeiten der Berufsausbildung von bisher 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes vermindert.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass die Rente des einzelnen Versicherten nicht um bis zu 59 Euro, sondern nur noch um bis zu rund 12 Euro gemindert wird. Das bedeutet bei einer Standardrente eine Minderung um 1 Prozent. Aus diesem Grunde wird auch auf eine Übergangszeit verzichtet (Streichung der Nummern 42, 51 Buchstabe c und d). Dies führt auch zur Reduzierung von Verwaltungskosten.

Gegenüber dem Gesetzentwurf werden bei Umsetzung dieses Alternativvorschlages Personen mit einer unterdurchschnittlichen Entgeltposition unabhängig von der Art der Ausbildung nicht schlechter gestellt. Dies kommt überwiegend Frauen zugute, die häufiger als Männer eine unterdurchschnittliche Entgeltposition aufweisen.

Lehrzeiten können – vor allem im FRG-Bereich – teilweise nur glaubhaft gemacht werden. In diesen Fällen sieht § 22 Abs. 3 FRG die Kürzung um ein Sechstel vor. Dies muss auch bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung beachtet werden. Bisher war dies durch § 263 Abs. 3 SGB VI gewährleistet. Diese Vorschrift ist aber – ohne Regelung für Zeiten der Berufsausbildung – neu gefasst worden. Die Regelungen zur beruflichen Ausbildung in § 263 Abs. 5 und 6 SGB VI erfassen nicht diesen Personenkreis.

